

Az.: VIII-4.1.1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz -Fachgruppe Luftverkehr- für Außenstarts von bemannten Freiballonen im Bundesland Rheinland-Pfalz

1. Die Erlaubnis zum Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes (Außenstarts) und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird wie folgt allgemein erteilt:

Umfang der Erlaubnis: Aufstieg mit bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen

- am Tage
- nach Sichtflugregeln und
- an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten

Wiederstarts nur bei Fahrten zum Erwerb, zur Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen, insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395

Geltungsbereich: **Bundesland Rheinland-Pfalz**

Erlaubnisinhaber: Alle Inhaber einer Ballonpilotenlizenz nach Teil-BFCL der VO (EU) 2018/395 (BPL)

2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt.

Der Widerruf kommt im Einzelfall insbesondere in Betracht, wenn

- nachträgliche Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
3. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.
 4. Die Erlaubnis nach Nr. 1 wird mit den unter Nr. 4.1 bis 4.25 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen, die jeder Erlaubnisinhaber zu beachten und einzuhalten hat:
 - 4.1 Wiederstarts können durchgeführt werden bei Fahrten zur Inübnghaltung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, z.B. nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht gefahrenen Ballonklassen oder –gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten. Bei diesen genannten Fahrten mit Zwischenlandungen dürfen sich nur der Erlaubnisinhaber, Crewmitglieder und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden.
 - 4.2 Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.
 - 4.3 Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind nicht zulässig.
 - 4.4 Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie an Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind nicht zulässig.
 - 4.5 In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrtkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.

- 4.6 Außenstarts dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat.
- 4.7 Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten jedes von der Landung oder Abtransport des Freiballons betroffenen Grundstücks jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Erlaubnisinhabers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nach einem Landeschieden nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
- 4.8 Grundstücke, die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonst Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 4.9 Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Teil BFCL des Anhangs III der VO (EU) 2018/395 erfüllt sein.
- 4.10 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Erlaubnisinhaber als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zutreffen.
- 4.11 Für Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen, die zusätzliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen nach anderen Vorschriften (z.B. des Landschafts- und Naturschutzrechts) erfordern, müssen diese vorliegen und mitgeführt werden.
- 4.12 Bei einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 1,5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes unmittelbar vor dem Start über Funk mit der örtlichen zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung Kontakt aufzunehmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.
- 4.13 Nach dem Start muss schnellstmöglich die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26.12.2012, in der jeweils gültigen Fassung, gefahrlos erreicht werden können.
- 4.14 Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

- 4.15 Der Erlaubnisinhaber hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelände in Fahrtrichtung erreicht werden kann.
- 4.16 Vor dem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.
- 4.17 Außenstarts von bis zu maximal vier Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Heißluftballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3015 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.
- 4.18 Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg, ist die örtliche zuständige Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.
- 4.19 Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten.
- 4.20 Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege/Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung durch Lärm gewährleistet sein.
- 4.21 Nicht zulässig sind Zwischenlandungen:
- in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
 - in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblichen relevanten Hindernissen,
 - in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
 - in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
 - in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen,
 - wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.

4.22 Der Erlaubnisinhaber nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der VO (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts sind im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) sind zu beachten.

4.23 Auf Verlangen der Landesluftfahrtbehörde ist ein Auszug aus dem persönlichen Flugbuch des Ballonpiloten vorzulegen unter Kenntlichmachung der auf dieser Allgemeinverfügung durchgeführten Starts, Wiederstarts und Zwischenlandungen.

4.24 Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Allgemeinverfügung

- nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
- nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tierschäden)

so sind diese Ereignisse der Landesluftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen nach §§ 7 und 9 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und VO (EU) Nr. 376/2014.

4.25 Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei Gebrauchmachung zur Durchführung von Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungs-, Polizei- oder Luftfahrtbehörde vorzuzeigen.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie in den Nachrichten für Luftfahrer **zum 01.09.2022** in Kraft.

Begründung:

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, ist als Luftfahrtbehörde nach § 31 Abs. 2 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 18 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz vom 20. März 1992 (GVBl. 1992,81), in der jeweils gültigen Fassung, für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen und somit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 1 LuftVO konnte in Form einer Allgemeinverfügung nach § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, als Allgemeinverfügung

erlassen werden. Da sich die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 1 LuftVO an alle Inhaber einer Ballonpilotenlizenz nach Teil-BFCL der VO (EU) 2018/395 (BPL) richtet, ist der Adressatenkreis mithin nach diesem Merkmal hinreichend bestimmt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG zulässig sowie erforderlich und angemessen, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

Durch Aufnahme der Nebenbestimmungen konnte die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 1 LuftVO als Allgemeinverfügung erteilt werden, da hierdurch sichergestellt wird, dass der beabsichtigte Ballonbetrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen wird, der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist und die Startstellen für die vorgesehenen Außenstarts und Wiederaufstiege nach Zwischenlandungen geeignet sind.

Hinweise:

1. Schadenersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Allgemeinverfügung (insbesondere während Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandung oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Gemäß § 29b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
4. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummer 10, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
5. Die zuständigen Stellen können gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen.
6. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010, der Verordnung (EU) Nr. 376/20154 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2018 zu melden. Bei gewerblichen Betrieb ist BOD.ADD.25, auch in Verbindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und –Zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für die Meldung von

Wildtierschäden wird auf die NfL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NfL 1-915-16 verwiesen.

7. Soll von den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.
8. Diese Allgemeinverfügung wurde auf der Internetseite der Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfalz (Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr) unter

<http://lbm.rlp.de/de/grossprojekte-themen/luftverkehr/luftrechtliche-genehmigungen>

zum Download bereitgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen, oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Carsten Gimboth

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.